



Chartern bei Profis

An die
Präsidentin des Nationalrates

Stellungnahme des Verband Österreichischer Vercharterer
zum Ministerratsentwurf zur Änderung der Gewerbeordnung

Versandt per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Von: Eva Mayrhofer, Obfrau des VÖV
E-Mail: e.mayer@mayer-yachten.com

Wien, 2.12.2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die GewO 1994 geändert wird.

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der „Verband Österreichischer Vercharterer“ (VÖV) nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert werden soll, wie folgt Stellung:

Die professionelle Vermietung (Vercharterung) von seegehenden Jachten ist in Österreich ein freies Gewerbe.

Abgedeckt wird dadurch allerdings nur die Miete (der Charter) von Jachten ohne Besatzung. Der Fachbegriff dafür lautet „Bareboat-Charter“.

Das bedeutet: Eine Personengruppe chartert die Jacht, stellt den dazu berechtigten Schiffsführer und übernimmt alle Aufgaben, welche zur verantwortlichen Führung der Jacht erforderlich sind.

Chartert eine Personengruppe allerdings eine Jacht mit Kapitän oder Besatzung bzw. buchen Einzelpersonen in Form des sogenannten Kojencharter Urlaubstörns auf solchen Jachten, gilt das vielfach als Pauschalreise.

Solche dürfen von österreichischen Unternehmen nur mit der Genehmigung zur Ausübung des Reisebürogewerbes veranstaltet bzw. vermittelt werden.

Die aber können die meisten Charterunternehmen aufgrund der derzeitigen Zugangsbestimmungen zu diesem Gewerbe nicht erwerben.

Unterstützt von der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der WKO-Wien hat deshalb der Verband Österreichischer Vercharterer (1) bereits vor der Initiative des Ministerrates zur Änderung der Gewerbeordnung mit dem Fachverband der Reisebüros eine Möglichkeit abgestimmt, dieses Problem zu lösen und ersucht, diese Lösung im Rahmen der geplanten Änderung der Gewerbeordnung umzusetzen.

Lösungsvorschlag:

Erweiterung des Begriffes des eingeschränkten Reisebürogewerbes in § 126 Abs. 3 GewO auf die **Veranstaltung von Törns (2) auf seegehenden Jachten (3) und die Vermittlung von Einzelplätzen auf diesen.**

Weil es spezielle Versicherungen für Jachtcharter gibt, aber auch zur Ermöglichung der rechtskonformen Kundengeldabsicherung wäre es wichtig, mit der eingeschränkten Berechtigung auch zur **Vermittlung von Reiseversicherungen und Versicherungen für Jachtcharter** zu berechtigen.

Im Namen des Verbandes danke ich für die Unterstützung dieses wichtigen Branchenanliegens und hoffe, dass es im Rahmen der Änderung der GewO berücksichtigt wird.

Für den Verband Österreichischer Vercharterer

Eva Mayrhofer
Obfrau

VÖV - Verband Österreichischer Vercharterer
A-1020 Wien, Kleine Stadtgutgasse 4
e-Mail: voev@aon.at <http://www.voev.at>

Vereinsregister: ZVR-Zahl: 145763614
Bankverbindung:
Bank Austria, BLZ 12000, Kto.Nr.0045078708



Anhang zur Stellungnahme des VÖV zum Ministerratsentwurf zur Änderung der GewO

Ergänzende Informationen:

Für den Fall einer dem Ansuchen entsprechenden Änderung der GewO ist mit der Fachgruppe Reisebüros ebenfalls vereinbart, die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Reisebüros (Reisebüro-Verordnung, BGBl. II Nr. 76/2003) dahingehend zu ändern, dass für die eingeschränkte Gewerbeberechtigung Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, welche dieser Reiseform entsprechen und die dafür notwendigen Kenntnisse und praktische Erfahrung sicherstellen.

Das in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachgruppen für das freie Gewerbe Jachtcharter (darunter versteht man die Anbieter von Charterjachten sowie die vermittelnden Charteragenturen) und dem VÖV.

Vorteile der angestrebten Gesetzesänderung:

Sie würde

- der Berufsgruppe „Jachtcharter“ ermöglichen, legal anzubieten, was im Berufsbild der WKO für die Branche (Herausgegeben 2003 von der WKO-Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe) unter dem Leistungsmerkmal „Kojencharter“ subsumiert ist und international vorzugsweise von Charterunternehmen angeboten wird und diese entsprechend der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) abzusichern,
- dem Ziel der Änderung der GewO in Richtung von Zutritts erleichterungen entsprechen ohne den Aspekt der Sicherheit und kompetenten Beratung der Konsumenten zu vernachlässigen,
- das derzeit in Österreich bestehende Paradoxon auflösen, dass jene Unternehmen, die über die notwendigen Fachkenntnisse zum Angebot oder der Vermittlung von „Kojencharter“ verfügen, das gewerberechtlich nicht dürfen, den dafür berechtigten Reisebüros aber überwiegend das Fachwissen fehlt.

Legende:

- (1) Der Verband Österreichischer Vercharterer versteht sich als Interessenvertretung professioneller österreichischer Jacht-Charterunternehmen.

In dieser Eigenschaft hat er – zum Teil in Zusammenarbeit und generell mit dankenswerter Unterstützung der Fachgruppe der Freizeitbetriebe der WKO-Wien - ein Basis-Regelwerk für die Branche ausgearbeitet.

Details siehe: www.voev.at

- (2) Törn ist ein Sammelbegriff für Fahrten auf seegehenden Jachten.

- (3) Eine Jacht ist lt. österr. Jachtzulassungsverordnung (BGBl. Nr. 502/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 169/2012):

Fahrzeug mit einer Länge bis zu 24 m und einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300, das nach Größe, Bauart und Ausrüstung für die Fahrt auf See verwendet wird und für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist.

Anmerkung: Einzelkojen auf Jachten mit Besatzung (crewed Yachts) werden allerdings auch auf größeren Jachten vermittelt.

Auch dafür sind Fachkenntnisse erforderlich.

Abgrenzung zu Kreuzfahrten: Es handelt sich um Traditionsschiffe oder Jachten, die für max. 12 Fahrgäste zugelassen sind.